

Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

Vorab erlauben wir uns aber erneut, die unangemessen kurze Fristsetzung Ihres Hauses für diese Verbändeanhörung ausdrücklich zu rügen:

Die Unterlage wurde seitens des BMVI am Freitag, 1. November 2019 mit Fristsetzung zum Montag, 4. November 2019 versendet. Es hätte in Ihrem Haus keines großen Prüfungsaufwandes für die Feststellung bedurft, dass der 1. November 2019 ein christlicher Feiertag namens „Allerheiligen“ ist, an dem in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland die Arbeit ruht. Eine Bearbeitung des Vorgangs war dort daher vor Montag, 4. November 2019 nicht möglich. Wie bereits in der Stellungnahme vom 30. Oktober 2019 mitgeteilt, kann unter diesen Voraussetzungen eine qualifizierte Stellungnahme seitens der anzuhörenden Verbände nicht erfolgen. Ich darf diesbezüglich auf das offene Schreiben an Bundeskanzlerin Angela Merkel und die entsprechende Berichterstattung in den Medien hinweisen: <https://www.energatemessenger.de/news/196061/verbaende-wehren-sich-gegen-kurze-anhoerungsfristen>

Inhaltlich nimmt der BDB e.V. zum noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich (Planungsbeschleunigungsgesetz) wie folgt Stellung:

1. Zielerreichung

Die in Artikel 3 iVm. §§ 14 a, 14 e Bundeswasserstraßengesetz vorgesehene Präklusion, die zugleich mit einer Verlängerung der Stellungnahmefrist auf zwei Monate einher geht, bietet Chancen, Rechtsbehelfsverfahren zu Verkehrsinfrastrukturprojekten, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, effizienter und schneller durchzuführen: Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind sowohl für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens als auch in einem nachfolgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und die auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen *vernünftigerweise* hätten vorgetragen werden können.

2. Unbestimmter Rechtsbegriff „vernünftigerweise“

Der Gesetzgeber übernimmt mit dieser Formulierung einen Textvorschlag aus dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wolfgang Durner (S. 58). Prof. Durner nennt als Begründung u.a. den Umstand, „dass Einwender sich im Verwaltungsverfahren nur formal beteiligen, sich jedoch ihre besten Argumente und Einwände für das Klageverfahren aufsparen.“ Es ist darauf hinzuweisen, dass „vernünftigerweise“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der nach hiesiger Kenntnis nicht legaldefiniert ist. Was „vernünftigerweise“ und „auf Grundlage der ausgelegten Unterlagen“ im Verwaltungsverfahren hätte vorgebracht werden können oder müssen, dürfte mitunter streitig sein und liegt also in der Einzelfallbeurteilung des Gerichts. Der vom

Gesetzgeber gewählte Weg zur Präklusion ist somit nur bedingt geeignet, Rechtsicherheit zu erzeugen.

3. Beschränkung der Kontrolldichte als Alternative

Es wird deshalb angeregt, die Möglichkeiten einer Reduktion der verwaltungsgerichtlichen Kontrolldichte (Durner-Gutachten, S. 60 ff.) ebenfalls noch einmal in Betracht zu ziehen. Der Hinweis auf § 43 UGB-KomE, also die Überprüfung von Prognose- und Bewertungsentscheidungen der Verwaltung, die technischen oder naturwissenschaftlichen Sachverstand voraussetzen, auf die Frage zu beschränken, ob das für die Prognose und Bewertung vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und die behördliche Prognose oder Bewertung nachvollziehbar ist, könnte der rechtssicherere Weg zur Erreichung einer Art von Präklusion sein.

Jens Schwanen, Syndikusanwalt und Geschäftsführer, 06.11.2019